

Burgergemeinde Burgdorf



Inhalt

TO ERGENICIA DE **	Vorwort von Andreas Grimm, Präsident des Burgerrats	4
	Entstehung der Burgergemeinde Burgdorf in ihrer heutigen Form	5
Enterfaces. Per Superingenth des Suckers Serve; all regle des landing has better in from after adapt in infridate the angus on flitted his 20 to franching to the flittened to be transpaying. Les has all grains. Per Martin. For Philips.	Organisation und Aufgaben der Burgergemeinde Burgdorf	11
The second division of	Burgerrecht und Burgernutzen	14



Vorwort des Präsidenten des Burgerrats



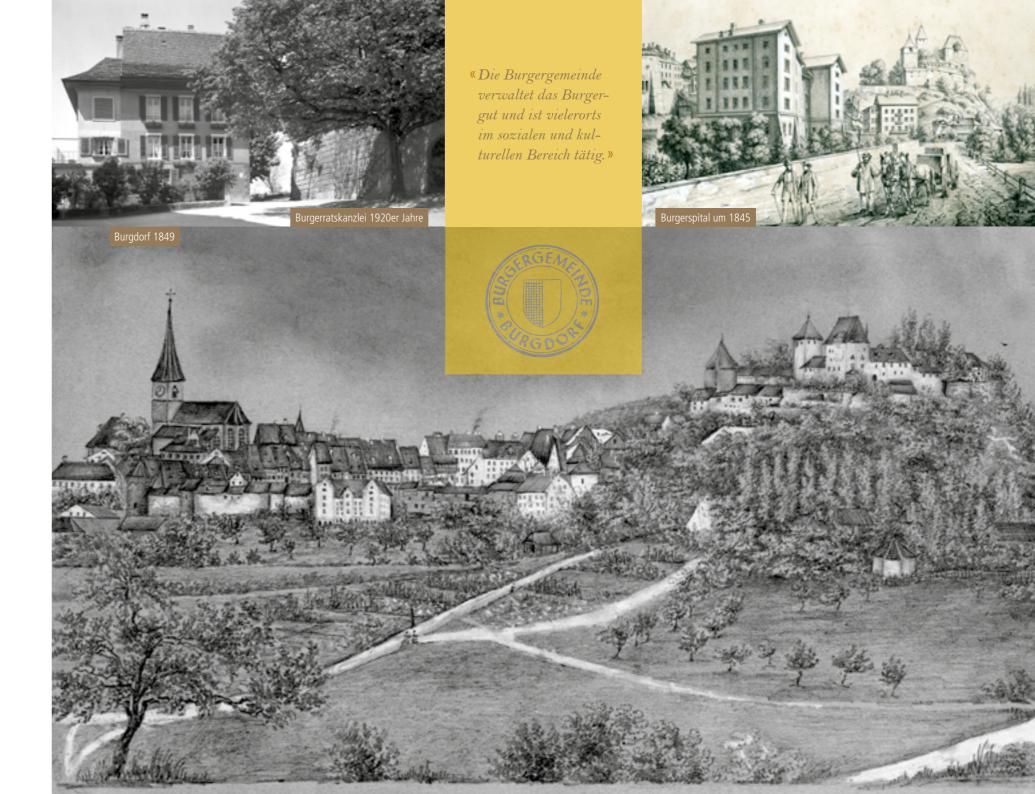
Andreas Grimm Präsident des Burgerrats

Vor 20 Jahren hat die damalige Archivarin, Trudi Aeschlimann-Müller, eine informative Schrift über die Burgergemeinde Burgdorf verfasst und darin deren Herkunft sowie ihre Organisation und Wirkungsweise dargestellt.

Obwohl die Burgergemeinden und Burgerlichen Korporationen im Allgemeinen und die Burgergemeinde Burgdorf im Besonderen bedeutende Leistungen zugunsten der Allgemeinheit erbringen, und damit die Einwohnergemeinden und den Kanton merklich entlasten, werden immer wieder Stimmen laut, die eine Abschaffung der bernischen Burgergemeinden fordern. Diese bedenkliche Entwicklung und die Tatsache, dass sich innerhalb der Burgergemeinde Burgdorf in den letzten Jahren vieles verändert hat (u.a. Übergabe des Burgerheims an Senevita, Realisierung grösserer Überbauungen im Baurecht, finanzielle Unterstützung öffentlicher Bauvorhaben sowie kultureller und sportlicher Aktivitäten, Aufnahme vieler neuer Burgerinnen und Burger), haben den Burgerrat bewogen, eine neue, aktualisierte Schrift in Auftrag zu geben. Verfasser sind die Archivarin Graziella Borrelli, der Ratsschreiber und Finanzverwalter Thomas Mettler und der Oberförster und Liegenschaftsverwalter Werner Kugler, denen ich für die gründliche Arbeit bestens danke.

Die neue Publikation soll einerseits die historische Entstehung der Burgergemeinde sachlich darlegen und damit immer wieder gehörte, unberechtigte Vorurteile abbauen. Sie soll der Leserschaft aber auch aufzeigen, wie sich die Burgergemeinde Burgdorf über fast 200 Jahre entwickelt hat, wo sie heute steht und welche Leistungen sie für die Öffentlichkeit erbringt.





Entstehung von zwei öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Mit der Helvetik endete 1798 die Zeit der Alten Eidgenossenschaft, in welcher sich die alteingesessenen Städter zunehmend gegen die Zugezogenen abgegrenzt hatten und die politischen Belange der Stadt Burgdorf von einem kleinen Kreis von burgerlichen Familien ausgeübt wurden. Nun erhielten alle Aktivbürger der Stadt die gleichen politischen Rechte wie die Burger, blieben jedoch weiterhin von der Nutzung der bestehenden Burgergüter ausgeschlossen.

Die Rechtsausweitung auf alle Bürger durchlief in der Helvetik, Mediation und Restauration unterschiedliche Phasen, bis sich schliesslich 1831 in der liberalen Staatsverfassung des Kantons Bern und im Gemeindegesetz von 1833 die Gemeindedualität von Einwohnergemeinde und Burgergemeinde 1 durchsetzte: Unterschieden wurde nun zwischen der politischen Gemeinde sämtlicher Aktivbürger einerseits und der Burgergemeinde als «Erbin» und Verwalterin der Burgergüter andererseits:

1833 Gemeindedualität von Einwohnergemeinde und Burgergemeinde

Die Einwohnergemeinde als politisch-territoriale Gemeinde

- stellt und leitet die Ortspolizei
- besorgt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer das Schulwesen
- übernimmt die erste notwendige Fürsorge für Einsassen (zugezogene Nicht-Burger), kranke Landesfremde und Heimatlose
- erfüllt ihre militärischen Pflichten (z.B. zur Verfügung stellen von Musterplätzen / Quartieren)
- verwaltet das Gemeindevermögen

Die Burgergemeinde als personale Gemeinde der Teilhaber an den Burgergütern

- besorgt die Angelegenheiten der Burgerschaft
- verwaltet das Burgervermögen
- stellt deren Armen- und Vormundschaftswesen sicher, sofern sie dies bisher getan hat und solange das Geld dazu ausreicht

Im Kanton Bern gibt es heute folgende Gemeindetypen¹

Die **Einwohnergemeinde** (franz. commune, ital. comune) ist eine **öffentlich-rechtliche Körperschaft**, die über ein begrenztes Gebiet mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet ist. Die politische Gemeinde ist im dreistufigen Staatsaufbau der Schweiz die bürgernächste Einheit und die unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung.

Die **Burgergemeinde** (franz. commune bourgeoise oder bourgeoisie, ital. patriziati) ist eine öffentlich-rechtliche Personalkörperschaft, deren Angehörige das gleiche Ortsbürgerrecht besitzen. Die Burgergemeinde verwaltet das Burgergut und ist vielerorts im sozialen und kulturellen Bereich tätig.

Die **Kirchgemeinde** (franz. paroisse, ital. comune parrocchiale) bildet eine Körperschaft, deren Mitglieder über die passive Zugehörigkeit zu einer Pfarrkirche hinaus genossenschaftliche Mitbestimmungsrechte in materiellen und organisatorischen Belangen der betreffenden Kirche besitzen.

Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz

Die Berner Staatsverfassung von 1831 und das Gemeindegesetz von 1833 garantierten den Burgergemeinden ihre Güter als Privateigentum, jedoch unter der Bedingung, dass die Güter und die daraus resultierenden Erträge ihrer «ursprünglichen Bestimmung gemäss insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen». Um dies prüfen zu können, wurde die Verwaltung der Burgergüter unter die Aufsicht des Kantons gestellt. Zusätzlich war das Burgergut «unteilbar» (d.h., es durfte nicht an die Burger verteilt werden) und konnte nur mit Genehmigung des Regierungsrats vermindert werden.²

Vorgeschichte des Ausscheidungsvertrags

Die nun auftretenden Schwierigkeiten zwischen den beiden Gemeindewesen waren vorprogrammiert, blieb doch mit dem Gemeindegesetz eine klare Gütertrennung aus. In der Einleitung zum Ausscheidungsvertrag vom 1. Januar 1853 2 zwischen Einwohner- und Burgergemeinde sind die Probleme, die aus den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1833 hervorgegangen waren, festgehalten:

Vergleich der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde von Burgdorf 1853:

Diese Bestimmungen hatten mancherlei Uebelstände in ihrem Gefolge; die Munizipal-Verwaltung – Einwohnergemeinde und Gemeinderath – erkannte oft bedeutende Ausgaben, welche aus dem Burgergute gedeckt werden mussten, wenn auch der Ertrag desselben nicht hinreichte.

Dazu kamen die Mehrkosten einer Doppelverwaltung und die öfter entstehenden Misshelligkeiten zwischen beiden Gemeinden.³

Entstehung der Burgergemeinde Burgdorf in ihrer heutigen Form



3 Eduard Blösch (1807–1866), war der Verfasser des Gemeindegesetzes von 1852 Er war in den Jahren 1833 bis 1844 Burgerratsschreiber in Burgdorf und ab 1846 Burgdorfer Burger. Verheiratet war Blösch in erster Ehe mit Rosina Elisabeth Schnell, Tochter von Johann Ludwig Schnell, und arbeitete eine Zeit lang im Advokaturbüro seines Schwiegervaters, 1846 begannen die Vorberatungen für das neue Gemeindegesetz. Blösch, der grundsätzlich kritisch zu den Burgergemeinden und ihren Burgernutzungen eingestellt war, ging sehr pragmatisch vor und schlug unter Beibehaltung des Gemeindedualismus eine vollständige Güterausscheidung als beste Lösung vor. Zu dieser Zeit war Blösch Mitglied des Verfassungsrats und 1853, als das

Gemeindegesetz in Kraft trat, Regierungsrat des

Kantons Bern. Das Gemeindegesetz war das Re-

sultat eines breiten politischen Konsenses und

konnte auf eine grosse Zustimmung von Kanton

und Gemeinden zählen.5

Das neue Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852, basierend auf der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 13. Juli 1846, beseitigte schliesslich die Unklarheiten und Schwächen und legte die Grundlagen für eine Güterausscheidung. Sämtliche Gemeindegüter, die einen öffentlichen Zweck hatten, gingen auf die Einwohnergemeinde über, während die von der Burgergemeinde verwalteten Güter mit «rein burgerlicher Bestimmung» bei dieser verblieben. Bei Gütern mit gemischtem Zwecke wurde eine Kapitalausscheidung vorgenommen.⁴

Erst jetzt war die Einwohnergemeinde in der Lage, die ihr vom Gesetz aufgetragenen Kompetenzen und alle künftigen Aufgaben, die sich aus den Interessen aller Einwohner ergeben würden, selbständig wahrzunehmen. Und die Burgergemeinde wurde von ihrer Verpflichtung freigesprochen, die öffentlichen Bedürfnisse des Orts zu bestreiten.

Gleichzeitig bedeutete das neue Gemeindegesetz 3 für die Burgergemeinden jedoch eine Einschränkung ihrer künftigen potenziellen Entfaltungsmöglichkeiten, indem es a) ihren Aufgabenbereich limitierte, b) die Verwendung ihrer Güter auf ihren ursprünglichen Zweck eingrenzte und c) ihr die Steuerhoheit vorenthielt.

Inhalt des Ausscheidungsvertrags

Im Januar 1853 lag der Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde Burgdorf vor, genehmigt durch die beiden Gemeinden im November und Dezember 1852 und sanktioniert durch die Berner Regierung Anfang 1853. Der Vertrag war innerhalb weniger Monate entstanden und auf beiden Seiten unumstritten: Die Burgdorfer Burger hatten dem Vertrag mit 47 gegen eine Stimme zugestimmt, die Burgdorfer Gemeindebürger einstimmig.

Mit der Ausscheidung gingen rund ein Viertel des damaligen Vermögens der Burgergemeinde sowie zahlreiche Immobilien und Mobilien an die Einwohnergemeinde über. 4 Die Kapitalsumme zur Bestreitung der gesetzlichen Bedürfnisse der Einwohner berechnete sich aus einem mehrjährigen Durchschnittswert und betrug 500'000 Franken, zahlbar innert fünf Jahren und verzinst zu 4%. Die Immobilien und Mobilien wechselten ihren Besitzer aufgrund ihres öffentlichen Zweckes per 1. Januar 1853.

4 Folgende Immobilien und Mobilien wechselten ihren Besitzer aufgrund ihres öffentlichen Zweckes per 1. Januar 1853



Polizei, Militär, öffentliche Sicherheit und Gesundheit

- A Polizeiwohnung in der Unterstadt
- Feuerwehrhaus auf der unteren Allmend und Spritzenhaus in der Oberstadt (beide inkl. Löschgeräte)
- Nutzungsrecht eines Teils der Schützenmatt zur Errichtung eines Musterplatzes
- Ein Stück Land beim Turnplatz für die Tierkörperverwertung

Schi

- Zwei Schulhäuser am Kirchbühl
- Schulhaus in der Unterstadt
- Schulgerätschaften

Infrastruktur und Unterhalt

- Öffentliche Brunnen mit Quellen und Leitungen. Quellen: Wiedlisbach, Binzbergwald, Einschlag und Gsteigfeld
- Das Recht, den Quellen durch Grundgüter der Burgergemeinde nachzugraben
- Öffentliche Promenaden, Strassen / Wege
- Kiesgrube an der Bernstrasse
- Beleuchtungen / Beleuchtungsgerätschaften

Religion (Kirchlicher Bereich)

- Kirche und Kirchhof
- Kirchengerätschaften (Orgel, Glocken, Geschirr etc.)
- F Sigristenhaus am Kirchbühl
- Begräbnisplatz an der Mergelen (heute Stadtpark beim Ententeich) inkl. Beerdigungsgeräte
- G Halde und Promenade hinter der Kirche

Sanktion des Regierungsrats des Kantons Bern vom 14. Januar 1853 zum Ausscheidungsvertrag, unterzeichnet von Regierungsratspräsident Eduard Blösch.⁶

Die Ausscheidung 1853 fand unter folgenden Bedingungen statt

- Die Einwohnergemeinde übernimmt die aufgeführten Vermögensgegenstände zu ihrem ausschliesslichen Eigentum mit der Pflicht, diese zu verwalten und zu unterhalten.
- Die Burgergemeinde ist von ihrer Pflicht, die öffentlichen Bedürfnisse des Ortes zu bestreiten, enthoben.
- Die Burgergemeinde behält das übrige Burgergut als freies Eigentum, mit dem Recht, dieses gemäss seiner Bestimmung zu verwalten und zu nutzen.

Das übrige Burgergut setzte sich gemäss den gesetzlichen Vorgaben aus «Gütern mit rein burgerlicher Bestimmung» zusammen. Dabei handelte es sich um Güter, deren Verwaltung in der Kompetenz der Burgergemeinde geblieben war, weil der Gesetzgeber sie nicht als «zu öffentlichen Zwecken bestimmt» deklariert hatte. Dazu gehörten insbesondere die Wälder, Felder und Lehen sowie einzelne Liegenschaften. Dass Grund und Boden im 20. Jahrhundert im Zuge der enormen Bevölkerungsexpansion dermassen an Wert gewinnen und langfristig zu einer einträglichen Einnahmequelle werden würde, war zu dieser Zeit nicht vorhersehbar.



Die Aufgaben der Burgergemeinde und deren Organe sind in den unterschiedlichen Organisations- und Verwaltungsreglementen seit 1832 1 festgehalten.



Die **Burgergemeindeversammlung** ② ist das oberste Organ der Burgergemeinde. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Burgerinnen und Burgern und tagt ordentlicherweise zweimal jährlich. Sie hat folgende Kompetenzen:

Sie wählt den Burgerrat.

Sie genehmigt Voranschlag und Verwaltungsrechnung.

Sie verabschiedet Reglemente und Reglementsänderungen.

Sie befindet über Burgerrechtsaufnahmen.

Sie entscheidet über Sachgeschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Burgerrats liegen.

Der **Burgerrat** ist die Vollzugsbehörde der Burgergemeinde mit folgenden Aufgaben: Er führt die Burgergemeinde und beaufsichtigt deren Verwaltung und Vermögen. Er vertritt die Burgergemeinde gegen aussen.

Er wählt die Mitglieder der Kommissionen und die Angestellten.

Er berät und bereitet alle Geschäfte der Burgergemeinde vor.

Er besorgt die Aufgaben von Fürsorge und Vormundschaft für die im Kanton Bern wohnhaften Burger.

Die **Kommissionen** sind vorberatende Behörden der Burgergemeinde. In der Geschichte der Burgergemeinde war es von Anfang an Praxis, dass der Burgerrat einzelne Geschäfte an seine zahlreichen ständigen oder nicht-ständigen Kommissionen delegierte. Dadurch, dass in der Regel ein Burgerrat der Kommission vorsass, war die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Burgerrats gewährleistet. Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts und Anfang des 21. Jahrhunderts wurden die meisten Kommissionen aufgehoben und deren Kompetenzen dem Burgerrat übertragen.

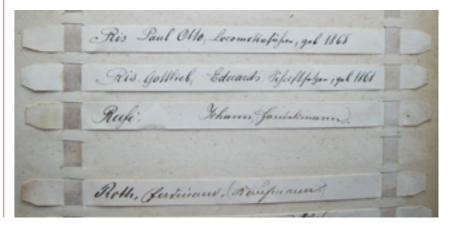
Die **leitenden Angestellten** führen die operationellen Geschäfte der Burgergemeinde und sind dem Burgerrat unterstellt. Die Verwaltung besteht aus zwei Abteilungen: Burgerratsschreiberei und Finanzverwaltung einerseits sowie Forstbetrieb und Liegenschaften andererseits.

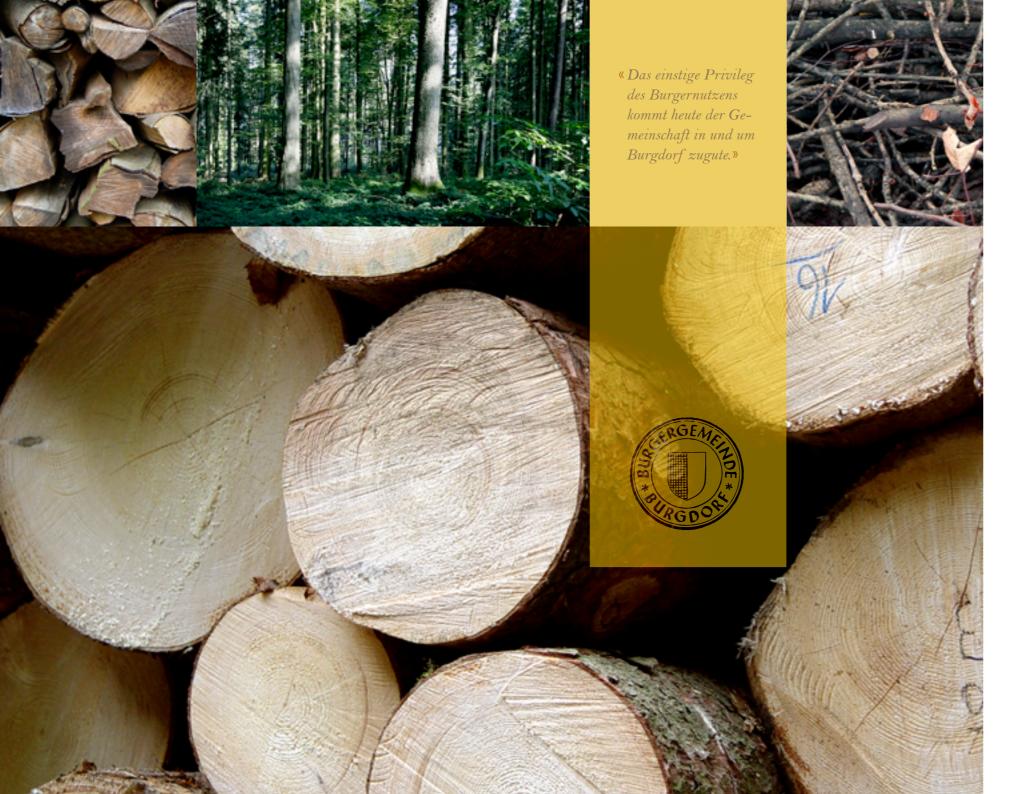
1 Die Grundlagen der Burgergemeinde Burgdorf seit ihrem Bestehen:

Verfassung für die Burgergemeinde Burgdorf 24. Oktober 1832
Reglement für die Burgergemeinde Burgdorf 8. Juni 1853
Organisations- und Verwaltungsreglement der Burgergemeinde Burgdorf
12. Oktober 1922, 21. November 1962, 18. Dezember 1974, 18. November 1987,
14. November 2001, 13. Mai 2009, 29. Mai 2013, 19. November 2014

2 Stimmregister für die Burgergemeinde Burgdorf

angelegt im Mai 1853 infolge §25 des Gemeindegesetzes von 1852





Burgerrecht und Burgernutzen

Burgerrecht

Zur Zeit der Alten Eidgenossenschaft erlangten ausschliesslich die Besitzer eines städtischen Grundstücks das Burgerrecht und den damit verbundenen besseren Rechtsschutz der Stadt. Der Besitz sollte garantieren, dass der Burger seinen Pflichten (insbesondere das Entrichten der Steuern und das Leisten des Wehrdienstes) nachkommen konnte. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts nahmen die Burgdorfer Burger nur noch selektiv neue Burger auf, um sich ihre eigenen städtischen Privilegien zu erhalten.

Auf der Grundlage der neuen Staatsverfassung von 1831 wurde das erste Reglement über die Burgeraufnahme von 1834 verabschiedet. Um Burgdorfer Burger zu werden, musste man neben den allgemeinen Bedingungen des Landesrechts auch ein Mindestvermögen von 15'000 Schweizer Franken nachweisen und protestantischen Glaubens sein. Letzteren Artikel hob die Revision von 1865 auf.

Das Burgeraufnahme-Reglement von 1925 stellte neben den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze zwei neue Bedingungen für die Burgeraufnahme auf, die heute noch ihre Gültigkeit haben: Wohnsitz und guter Leumund. Der Gesuchsteller musste mindestens zwei Jahre seinen Wohnsitz in Burgdorf haben, über einen unbescholtenen Ruf verfügen und sich und seine Familie erhalten können. Die Aufnahmegebühr betrug für ein Ehepaar 5000 Franken und für ein Kind 1000 Franken, was für die damaligen Verhältnisse eine Menge Geld war. Es ermöglichte nur gut situierten Personen, für eine Aufnahme ins Burgerrecht überhaupt in Betracht gezogen zu werden.

In den späten 1960er Jahren begann die Burgergemeinde, Massnahmen gegen die schleichende Abnahme des Bestandes der Burgerschaft einzuleiten. Dazu gehörte die Anpassung des Aufnahmereglements, insbesondere eine massive Senkung der Aufnahmegebühren auf 2000 Franken für ein Ehepaar samt seinen minderjährigen Kindern sowie ab Mitte der 1980er Jahre das aktive und gezielte Werben um junge Familien mit Kindern. Seit dieser behutsamen Öffnung hat sich die Anzahl der in Burgdorf lebenden Burgerinnen und Burger stabilisieren bzw. leicht erhöhen können.

Heute können Personen ein Gesuch um Aufnahme stellen, welche die von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in Burgdorf haben oder eine enge Verbundenheit mit



Folgende Aufnahmekriterien muss ein Antragssteller erfüllen:

Zur Zeit der Alten Eidgenossenschaft

Besitzer eines städtischen Grundstücks

Burgeraufnahme-Reglement von 1834

- allgemeine Bedingungen des Landesrechts
- Mindestvermögen 15'000 Schweizer Franken
- protestantischer Glauben
 (durch die Revision 1865 aufgehoben)

Burgeraufnahme-Reglement von 1925

- Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze
- Wohnsitz in Burgdorf (mindestens 2 Jahre)
- guter Leumund

Burgeraufnahme heute

- vorgeschriebene Voraussetzungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
- Wohnsitz in Burgdorf (mindestens 5 Jahre) oder enge Verbundenheit mit Burgdorf
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- tadelloser Leumund

Burgerrecht und Burgernutzen

2 Bürgerrecht und Burgerrecht

Das Bürgerrecht wird in der heutigen Schweiz in das Staats-, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht aufgeteilt (Art. 37 BV). Auf Gemeindeebene ist zwischen den Angehörigen der politischen Gemeinde (Einwohnergemeinde) und denjenigen der Burgergemeinde zu unterscheiden. Dem niedergelassenen Schweizerbürger stehen an seinem Wohnsitz alle Rechte und Pflichten der Kantons- und der Gemeindebürger zu. Die Burger haben zusätzlich das Stimmrecht in Abstimmungen der Burgergemeinde sowie auch Anteil an den Burgergütern.⁸

Burgerholz-Starte

Schnettenberg

G. Medeln 11: 125

3 Karte für den Bezug von 100 Wedelen aus dem Jahr 1901⁹

Burgdorf ausweisen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und über einen tadellosen Leumund verfügen, wobei sich die Aufnahme ins Burgerrecht auch auf die minderjährigen Kinder erstreckt.

Bis 1917 war einzig die Burgergemeinde dazu ermächtigt, neue Burger resp. Bürger aufzunehmen, wobei das Burgerrecht gleichzeitig das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Burgdorf einschloss und immer noch einschliesst. Erst das neue Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 erlaubte es den Einwohnergemeinden, ihr Gemeindebürgerrecht direkt zu erteilen bzw. zuzusichern. Für ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller hat seit 1997 ausschliesslich die Einwohnergemeinde die Kompetenz, das Bürgerrecht zuzusichern.

Burgernutzen

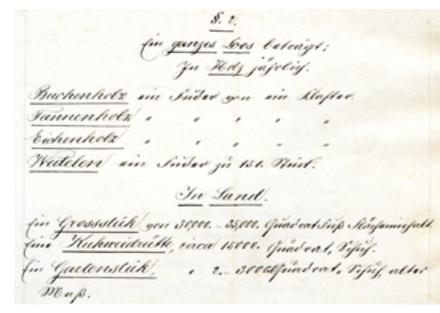
Der Burgernutzen war ein Ertrag aus dem allgemeinen Burgergut, welcher den im Amtsbezirk Burgdorf lebenden Burgern jährlich entrichtet wurde. Die Höhe und die Art des Burgernutzens richteten sich jeweils nach der Finanzlage der Burgergemeinde. Die Auszahlung erfolgte in natura, bar oder gemischt.

Die Holz- und Landnutzung war nur für die Eigenwirtschaft vorgesehen; Weiterverkauf von Holz und Unterverpachtung von Land waren verboten. Anspruch auf ein ganzes Los hatten die verheirateten Burger sowie Witwen und Witwer, Anspruch auf ein halbes Los ledige Burgerinnen und Burger und geschiedene oder getrennte Ehegatten.

Der Burgernutzen spaltete seit Bestehen der Dualität zwischen Burgergemeinde und Einwohnergemeinde die Geister. Der Gefahr, das Burgergut könnte unter den Burgern aufgeteilt werden, begegnete der Gesetzgeber mit der Unveräusserlichkeit und Unteilbarkeit des Burgerguts, mit der Gebundenheit der Nutzung an dessen ursprüngliche Bestimmung und der Unterstellung der Rechnung unter die Oberaufsicht der Kantonsregierung.

1973 schaffte die Burgergemeinde Burgdorf den Burgernutzen ab, nachdem sie ihn aufgrund der schlechten Finanzlage Ende der 1960er Jahre bereits einige Jahre nicht mehr ausrichten konnte. Ausschlaggebend für die Abschaffung war das Einsehen, dass das althergebrachte Privileg des Burgernutzens dem aktuellen Verständnis der Burgergemeinde widersprach, ihre Mittel für das Wohl der Gemeinschaft einzusetzen. Einziges Relikt des Burgernutzens blieb bis heute der Tannenbaum an Weihnachten, den alle burgerlichen Haushalte in Burgdorf sowie die Angestellten der Burgergemeinde beziehen dürfen.

4 Burgernutzen im Reglement von 1854:10



4 Burgernutzen im Reglement von 1854:

Die Naturalnutzung in Holz bestand aus

- je 1 Klafter Buchenholz, Tannenholz und Eichenholz
- 150 Stück Wedelen

Ein Klafter Holz entsprach 2.7 m³

Die Naturalnutzung in Land bestand aus

- 1 Gartenstück in der Grösse von 2000 bis 3000 Quadratschuh (600 bis 900 m²)
- 1 Kuhweidrütte in der Grösse von circa 15'000 Quadratschuh (45 Aren)
- 1 Grossstück von 30'000 bis 35'000 Quadratfuss (96 bis 105 Aren).

Ein Quadratschuh bzw. Quadratfuss entsprach 0.3 x 0.3 m.

Die **Barnutzung** bestand im Gegenwert der Naturalnutzung in der Höhe von 60 Franken.

Hinzu kam das **Recht**, Bäume auf der Allmend zu nutzen.

4 Burgernutzen in den Reglementen von 1920 und 1932:

Die **Naturalnutzung in Holz** bestand aus

- 6 Ster Buchenholz (6 m³) und 100 buchenen Wedelen

Die Naturalnutzung in Land bestand aus

- 1 Gartenstück in der Grösse von 250 bis 280 m²
- 1 Kleinrütti in der Grösse vom maximal 12 Aren
- 1 Grossrütti in der Grösse von ca. 27 Aren

Die **Barnutzung** bestand im Gegenwert der Naturalnutzung.



Wald

Der Wald ist ein zentraler Bestandteil der burgerlichen Geschichte und Identität. Mit dem Ausscheidungsvertrag von 1853 blieben die Wälder im Besitz der Burgergemeinde. Die ältesten Besitzungen gehen auf eine Urkunde aus dem Jahre 1402 zurück, als die Stadt Burgdorf den Grafen von Kiburg neben diversen Lehensrechten benachbarter Ortschaften folgende Wälder abkaufte: das Rott, Glorige (Glööri), Eychhalden, Schneitenberg, Pleer und den Galgenhügel (Kuhweid), Persennet (Passäbnithölzli), der Ouenberg, Räckholter, Füstleberg und Stadelrain.

Die Bedeutung des Waldes als Lebensraum von Fauna und Flora, als Naturschutzgebiet und Klimastabilisator, als Erholungsgebiet und Ort von Freizeitaktivitäten entwickelte sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In den vorherigen Jahrhunderten lag der Fokus einzig auf der wirtschaftlichen Nutzung, der Holzproduktion, und auf dem Schutz vor Hochwasser und Hangrutschung. Förster Balsiger unterscheidet im ersten Wirtschaftsplan von 1880 zwei Waldtypen, Waldungen und Schachen.

«Obschon räumlich nicht entfernt, weichen doch beide in der Betriebsweise und im Wirtschaftsziel ausserordentlich stark voneinander ab. Die eigentlichen Hochwaldungen stehen von jeher im Hochwaldbetrieb und dienen einzig der Holzproduktion. Der Zweck der Schächen hingegen ist vorzugsweise in dem Schutz der Ufer gegen die Wildwasser der Emme sowie in der Erzeugung des dienlichsten Holzmaterials zu Schwellenbauten zu suchen [...]. Ihnen schliesst sich an der Koserrain, ein Schutzwald an einem steilen Bord längs der Lyssachstrasse.»¹¹

Das Konzept der Nachhaltigkeit, ein Pfeiler des heutigen sozialen und ökologischen Gedankenguts, kommt ursprünglich aus dem Bereich der Forstwirtschaft und hat eine



1 Urkunde vom 10. März 1402:12 älteste Urkunde über den Besitz der Wälder

WALD

2 Seit 2002 führt der Forstbetrieb der Burgergemeinde Burgdorf das folgende Nachhaltigkeitszertifikat



Forest Stewardship Council ist eine internationale Non-Profit-Organisation zur Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft.

lange Tradition. Nachhaltige Nutzung heisst, dass man nur so viel Holz nutzt, wie auch nachwachsen kann. Dieses Prinzip findet sich bereits im Wirtschaftsplan der Burgergemeinde Burgdorf von 1900, worin das Ziel der nachhaltigen Holzproduktion unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt festgehalten wird:

«[...] Als oberster Grundsatz gilt daher: die Nachhaltigkeit der Nutzungen, die Erhaltung und Mehrung der natürlichen Produktionskraft des Bodens und mit Hilfe derselben die Erzeugung der grössten und wertvollsten Holzmassen.»¹³

Lange Zeit war die wirtschaftliche Nutzung der Wälder die Einnahmequelle der Burgergemeinde schlechthin. Mit den erzielten Überschüssen wurden Defizite im Bereich der Domänenverwaltung und des Armen- und Fürsorgewesens gedeckt. Nach der ersten Krise Ende der 1920er und 1930er Jahre trat der eigentliche Einbruch zwischen 1951 und 1966 ein, als sich der Holzpreis innerhalb von 15 Jahren halbierte. Seit dieser Zeit verschob sich die massgebende Einnahmequelle der Burgergemeinde von den Forsten hin zu den Domänen, insbesondere den Erträgen aus den Baurechten.

Die Waldbewirtschaftung ist ein zentraler Dienst an der Allgemeinheit und von hohem volkswirtschaftlichem und ökologischem Wert. Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Burgdorf bewirtschaftet und pflegt knapp 800 ha Wald in den Gemeinden Burgdorf, Oberburg, Heimiswil, Wynigen und Kirchberg nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Er trägt damit den Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes Rechnung. Für seine nachhaltige, schonende, umwelt- und sozialverträgliche Waldbewirtschaftung ist er seit dem Jahr 2002 berechtigt, das Nachhaltigkeitszertifikat FSC zu führen, das alle vier Jahre rezertifiziert wird.

Die burgerlichen Wälder befinden sich in einer Höhenlage von 550 bis 700 m ü.M. und erstrecken sich über ein topografisch reich gegliedertes Gebiet. Der geologische Untergrund und die Höhenlage bestimmen zu einem grossen Teil die Zusammensetzung der Baumarten. Die Buche ist die natürlich vorherrschende Baumart. Fichten, Tannen, Lärchen und Föhren, Eichen und Ahorne werden aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen begünstigt und gefördert. Die Burgergemeinde strebt einen Mischwald mit einem Nadelholzanteil von 50 % an, was bei den zu erwartenden klimabedingten Änderungen einer guten Ausgangslage entspricht. Die

Waldverjüngung erfolgt auf natürlichem Weg: Wurden vor 50 Jahren um die 30'000 Pflanzen pro Jahr gesetzt, werden heutzutage kaum mehr Jungbäume gepflanzt. Einzig nach den Sturmereignissen «Vivian» (1990) und «Lothar» (1999) baute der Forstbetrieb grössere Pflanzungen infolge Verunkrautung der Böden an.

Seit Jahren nutzt die Burgergemeinde in etwa den jährlichen Zuwachs an Holz und führt den Rohstoff einer stofflichen oder thermischen Verwendung zu. Aus der Grafik sind die Mehrnutzungen während des Krieges und nach dem Sturm «Lothar» deutlich erkennbar.

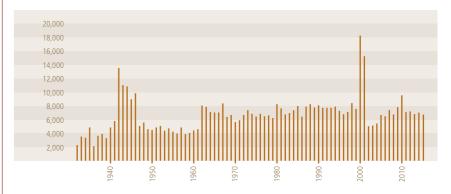
3 Auf Jahre mit Mehrnutzungen folgten Jahre mit Mindernutzungen. So ist der Burgerwald hinsichtlich des Holzvorrats nachhaltig aufgebaut.

Wurden bis Ende der 1960er Jahre die Bäume grösstenteils manuell mit Handsägen gefällt und die Stämme mit Pferden und Landwirtschaftstraktoren gerückt, setzte in den nachfolgenden Jahren eine zunehmende Mechanisierung der Holzernte ein; dies war mit einem Abbau von Arbeitskräften verbunden.

Mitte des letzten Jahrhunderts arbeiteten im Winter gegen 25 Holzer im Burgerwald, angeführt von drei Förstern und einem Oberförster. Heute bewältigen vier angestellte Forstwarte die Fäll- und Rückearbeiten im Starkholz mit motormanuellen Arbeitsverfahren. Im Schwachholz kommen sogenannt vollmechanisierte Ernteverfahren zur Anwendung. Diese Arbeiten werden an private Forstunternehmungen, welche über einen adäquaten Maschinenpark verfügen, im Auftrag vergeben.

Ohne eine gut ausgebaute Infrastruktur (Waldstrassen, Maschinenwege, Rückegassen, Holzlagerplätze) ist eine Mechanisierung ohne Schäden an Boden und Bestand nicht möglich. Der in den 1960er bis 1980er Jahren erfolgte Bau eines leistungsfähigen

3 Jahresnutzungen in Erntefestmetern (m³) im Burgerwald (1932–2015)



4 Anzahl Arbeitskräfte im Burgerwald vor und nach der Mechanisierung



Mitte des letzten Jahrhunderts arbeiteten im Winter im Burgerwald 25 Holzer mit Handsägen und Pferden bzw. Landwirtschaftstraktoren.



Heute machen vier angestellte Forstwarte die Fäll- und Rückearbeit (mit motormanuellen Arbeitsverfahren).

5 Der Forstbetrieb der Burgergemeinde setzt mit seiner Waldbewirtschaftung die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung um.¹⁴

Der Forstbetrieb

- sorgt f
 ür die Erhaltung des Waldes
- bewirtschaftet den Wald nachhaltig und schonend
- stellt die Versorgung mit Holz als Rohstoff sicher und fördert sie
- schützt Menschen und erhebliche
 Sachwerte vor Naturgefahren
- schützt den Wald als naturnahe Gemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere
- erhält und verbessert die Wohlfahrtsfunktion des Waldes
- fördert die Verwendung von einheimischem Holz

Waldstrassennetzes wird heute mit einem befestigten Netz von Maschinenwegen komplettiert. Eine Befahrung des Waldbodens ist nur noch auf permanent markierten Rückegassen erlaubt.

Die Burgergemeinde Burgdorf setzt die gesetzlich verankerte Forderung nach der Multifunktionalität der Wälder (5) folgendermassen um:

- Mit der Begründung von zwei Waldreservaten «Oberburgschachen» im Jahre 2003 und «Gisnauflüh» im Jahre 2005 sowie von Altholzinseln im «Lyrewald» in Oberburg im Jahre 2009 leistet die Burgergemeinde neben einer pfleglichen sorgsamen Nutzung ihrer Waldungen einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Wald.
- Mit kostenintensiven Eingriffen oberhalb der beiden Tunnelportale sowie an der Sidewandstrasse und der Gyrisbergstrasse wird den Schutzanforderungen an die Verkehrsinfrastruktur Rechnung getragen.
- An über hundert im Burgerwald liegenden Erholungseinrichtungen gilt es die Betriebstüchtigkeit zu kontrollieren und aufrechtzuerhalten.
- Jäger, Wildhut und Forstbetrieb versuchen mit gemeinsam geplanten, gezielten Massnahmen Hubertusjagd in Waldgebieten mit besonders hohen Verbissschäden durch das Reh – dem hohen Wilddruck zu begegnen.
- Die mechanische Bekämpfung von eingeschleppten, sich stark vermehrenden Pflanzen aus fernen Ländern erfordert von den Forstwarten eine spezielle Aufmerksamkeit. Ziel dieser Aktionen ist es, die natürliche Verjüngung des Jungwaldes nicht zu verunmöglichen.
- Die Beziehung zum Wald mit all seinen Facetten wird mit Führungen, Begehungen und Ausstellungen (z.B. «Kunstwaldraum» im Jahre 2011) vermittelt.

Mittels dieser vielseitigen Aktionsfelder dehnt die Burgergemeinde Burgdorf den Begriff der Nachhaltigkeit auf die Bereiche Schutz und Biodiversität aus und sorgt für ein attraktives Naherholungsgebiet für die Menschen in und um Burgdorf.





Liegenschaften

Mit dem Ausscheidungsvertrag von 1853 gingen alle Liegenschaften der Burgergemeinde mit öffentlichem Charakter in das Eigentum der Einwohnergemeinde über. Der Burgergemeinde blieben das offene Land, die Lehengüter (d.h. verpachtete Gutsbetriebe und Landwirtschaftsland) und einige wenige Gebäude, darunter die Burgerratskanzlei, das Burgerheim, das Stadthaus und der Landgasthof Sommerhaus. Im 20. Jahrhundert kamen weitere Liegenschaften durch Ankauf dazu.

Die Burgergemeinde entsann sich stets ihres überlieferten Verständnisses, dass das Burgergut am besten und sichersten in Grund und Boden angelegt ist. Deshalb verfolgte sie die Strategie, ihren Landbesitz zu halten. ① Notwendige Landverkäufe und unentgeltliche Landabtretungen versuchte sie stets mit Neuerwerbungen von Land zu kompensieren, wenn möglich als Arrondierung des bisherigen Besitzes.

Bis Ende der 1920er Jahre erfolgten Verkäufe und Abtretungen von burgerlichem Besitz vorwiegend zu nachstehenden Zwecken: gesellschaftspolitisch, verkehrs- und energietechnisch, wirtschaftlich und militärisch. 2

Käufer bzw. Abnehmer waren die Einwohnergemeinde Burgdorf, Bund und Kanton. Ab den frühen 1930er Jahren zeichneten sich im Zuge der Weltwirtschaftskrise zwei neue Tendenzen ab: a) ein vermehrter Verkauf von Bauland zur Sicherstellung der burgerlichen Liquidität sowie b) eine Verlagerung der Käufer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften hin zu Privaten und Industriellen. In einem Antrag an die Burgergemeindeversammlung im Jahre 1936 argumentiert der Burgerrat, dass die Burgergemeinde bei der aktuellen wirtschaftlich ungünstigen Zeit günstige Gelegenheiten für Landverkäufe nicht ausser Acht lassen kann, will sie das finanzielle Gleichgewicht nicht verlieren. Die

1 Antrag des Burgerrats an die Burgergemeinde betr. Genehmigung des Kaufvertrages mit Frl. Helene Schnell vom 20. März 1919 für die Besitzung Inneres Sommerhaus, traktandiert an der Burgergemeindeversammlung vom 2. April 1919 ¹⁵

Wie der Burgerrat schon wiederholt Jhnen kundgegeben hat, hat er sein Augennerk seit Jahren stets
darauf gerichtet, im Jnteresse der künftigen Entwiklung
der Ortschaft und in Verfolgung einer vernünftigen
Bodenpolitik günstig gelegene Grundstücke, wo sich
dazu gute Gelegenheit bietet, zu erwerben und so seinen Liegenschaftsbesitz zu erhalten und zu sichern.

2 Bis ca. 1930 erfolgten Verkäufe und Abtretungen von burgerlichem Besitz an die Einwohnergemeinde Burgdorf, Bund und Kanton vorwiegend zu folgenden Zwecken

Gesellschaftspolitisch:

Land für sozialen Wohnungsbau, Schulen, Badeanstalt und Sportplätze

Wirtschaftlich: Land für die Ansiedlung neuer Industrien

Verkehrs- und energietechnisch:

Land für Bahn, Strassen und Brücken, Hochspannungsleitungen, Infrastruktur

Militärisch: Land für Zeughaus, Benzintankanlage LIEGENSCHAFTEN

3 Verkauf von Bauland und Abgabe von Land im Baurecht

Verkauf von Bauland: Das Land geht von der Burgergemeinde in das Eigentum des Käufers über.

Baurecht: Das Land bleibt im Eigentum der Burgergemeinde, wird aber für eine vertraglich festgesetzte Zeit vom Baurechtsnehmer bebaut und genutzt.

4 Choserfeld und Aebi + Co. AG als Beispiele für das Baurecht



Alternative, Land im Baurecht abzugeben, wie es das Schweizerische Zivilgesetzbuch seit 1907 vorsah, fand in dieser Zeit noch keine Anwendung. Auch wenn die Burgergemeinde in Folge immer nach Möglichkeiten für günstige Landankäufe Ausschau hielt, reduzierte sich der Grundbesitz zunehmend. Hohe Preise im Liegenschaftsmarkt und Bodenspekulation erschwerten es ihr, gleichwertiges Land zurückzukaufen und damit ihre Bodenpolitik beizubehalten.

Die Wende wurde ab Mitte des 20. Jahrhunderts eingeleitet: 1949 schloss die Burgergemeinde zum ersten Mal Baurechtsverträge ab. 3 Die Verträge waren in ihrem Wortlaut an ein Vertragsmuster der Burgergemeinde Bern angelehnt. Die ersten Vertragsnehmer waren die Stiftung Lerchenbühl zur Erweiterung ihres landwirtschaftlichen Betriebes sowie die Firma Vibrobeton für die Erstellung ihrer Betriebsanlagen. Daran schlossen sich Verträge mit der Einwohnergemeinde Burgdorf, mit Baugenossenschaften sowie Industrie und Gewerbe und ab Ende der 1950er Jahre mit Privaten an. Diese Entwicklung zeigt eine umsichtige Annäherung an das neue Instrument der Bodenpolitik.

Sowohl der Verkauf von Bauland wie auch die Vergabe von Bauland im Baurecht waren schon früh an Bedingungen der Burgergemeinde geknüpft:

- Die geplante Nutzung musste mit dem Bebauungsplan der Burgergemeinde und dem Zonenplan der Einwohnergemeinde übereinstimmen.
- Bei grösseren Überbauungen war der Bauherr verpflichtet, die Bauarbeiten nach Möglichkeit an hiesige Handwerker und Unternehmen zu marktüblichen Preisen zu vergeben.
- $\ Architektonisch \ musste \ eine \ \ddot{\textbf{U}} berbauung \ ins \ Landschaftsbild \ passen \ und \ \\ \text{``asthetisch befriedigend''} \ sein.$
- Überbauungen mussten ausreichend begrünt sein, Spielplätze für Kinder bieten und über Garagen und Abstellplätze verfügen.

Zu den grössten Überbauungen im Baurecht og gehören Meienfeld, Im Meienfeld, Choserfeld, Neumatt, Fuchsbälle und Bernstrasse. Auch bei der Entwicklung von Neumatt- und Buchmattquartier zu Burgdorfs Industriezone war die Burgergemeinde massgeblich beteiligt. Grosse Landflächen wurden abgetreten, so z.B. an die Kolonial Einkaufsgenossenschaft (Lebensmittelgrossverteiler), an die Fabrikanten Otto und Fritz Gloor (Schweiss- und Schneidegeräte), an die Firma Gebrüder Schoch (chemische Produkte), an die

Der Prozess zu einer überwiegenden Baurechtspolitik vollzog sich über einen Zeitraum von gut einer Generation. Bis Anfang der 1980er Jahre finden wir in der Geschichte der Burgergemeinde beide Varianten der Bodenpolitik: den Verkauf von Bauland und die Abgabe von Land im Baurecht. Durch Landverkäufe hatte die Burgergemeinde zwar die Möglichkeit, preisstabilisierend zu wirken und gleichzeitig ihre Liquidität zu sichern, gab aber einen Teil ihres Einflusses auf die raumplanerische Gestaltung der Stadt Burgdorf aus der Hand. In der Folge entschied sich die Burgergemeinde für ein pragmatisches Vorgehen: die Vergabe im Baurecht wurde zur Regel, Landverkäufe blieben unter festgelegten Bedingungen nach wie vor möglich, und Land- und Liegenschaftsverkäufe wurden grundsätzlich mit Realersatz zu kompensieren versucht. Mit diesem eingeschlagenen Weg entwickelten sich die Einnahmen aus den Baurechtszinsen zur tragenden Säule des burgerlichen Finanzhaushaltes.

Heute ist die Burgergemeinde Burgdorf flächenmässig der grösste Landeigentümer der Stadt Burgdorf. Gemäss ihrem Leitbild von 2008 strebt sie den Erhalt des Kulturlandes an: So verpachtet sie das 142 ha umfassende Landwirtschaftsland zum grössten Teil an ihre beiden Lehengüter «Lerchenboden» und «Sommerhaus» sowie 20 Parzellen an neun Landwirte aus Burgdorf und Oberburg.

Besonders sorgfältig kümmert sich die Burgergemeinde Burgdorf um Erhalt und Unterhalt ihrer historischen Liegenschaften:

- Das Gebäude am Kirchbühl 25, Verwaltungssitz der Burgergemeinde Burgdorf, stammt als ehemaliges Pfarrhaus im Kern aus dem
 15. Jahrhundert. Einen besonderen Charme strahlt das Burgerratszimmer aus. Es ermuntert den Burgerrat bei seinen Sitzungen zu kreativen und weitsichtigen Entscheidungen.
- Das Innere Sommerhaus wurde, wie die kantonale Denkmalpflege mittels einer dendrochronologischen Analyse (Analyse der Jahrringe im verbauten Holz) bestimmen konnte, 1725 erbaut. 1919 kam es in den Besitz der Burgergemeinde Burgdorf. Im Zuge des Umbaus 2006 wurde das Dach neu eingedeckt und die Haustechnik komplett erneuert.

SVerkaufte Landflächen:Kolonial EG (Aufnahme von 1936)
Aebi (Aufnahme von 1937)



6 Burgerratszimmer im Kirchbühl 25



Äusseres Sommerhaus 1844–1846 (Bild oben) und um 1900 (Bild unten)



- Das Äussere Sommerhaus diente seit dem 17. Jahrhundert als Bad und Ort für gesellschaftliche Veranstaltungen. Überliefert sind Kegelspiele im Freien und Tanzveranstaltungen im ersten Stock der heutigen Gastwirtschaft. 1962 trennte sich der Gastwirtschaftsbetrieb vom Landwirtschaftsbetrieb. 2009 fand der letzte Umbau statt, bei welchem mittels rückwärtigen Anbaus die Küche vergrössert und eine Behindertentoilette eingebaut wurde.
- Siechenkapelle (Bartholomäuskapelle) und Siechenhaus bilden zusammen das einzigartige Zeugnis einer spätmittelalterlichen Leprastation. Die Kapelle wurde 1955 unter der Leitung von Architekt Ernst Bechstein (1889-1960) umgebaut, das Siechenhaus erfuhr in den 1990er Jahren Restaurierung und archäologische Untersuchungen. Die Kapelle ist an die reformierte Kirchgemeinde Burgdorf vermietet, das Siechenhaus wird als allseits beliebter Ort für die Durchführung von privaten Anlässen gemietet.
- Das Gebäude der heutigen Stadtbibliothek, erbaut 1842 bis 1844, war vor dem Einzug der Eisenbahn Hotel und Umschlagplatz der eintreffenden Postkutschen und Pferdefuhrwerke, später das burgerliche Waisenhaus. Seit 1935 beherbergt das schützenswerte Gebäude die Stadtbibliothek der Burgergemeinde Burgdorf. Der letzte Umbau datiert aus den Jahren 1992 bis 1994.

Gleichzeitig ist die Burgergemeinde mit ihrer Baurechtspolitik, die sie seit den 1960er Jahren stetig verfolgt, zu einer der grössten Liegenschaftseigentümerinnen geworden. Ihr Portfolio umfasst in den Bereichen Wohnen, Industrie und öffentliche Nutzung über 400 Verträge, ergänzt um rund 60 Mietverträge in Mietliegenschaften.

Die Baurechtspolitik der Burgergemeinde Burgdorf begünstigt damit eine nachhaltige Raumplanung:

- Sie entzieht das Bauland der Bodenspekulation und sorgt für moderate Bodenpreise in Burgdorf.
- $\ Sie \ schafft \ die \ Voraussetzung \ f\"{u}r \ familien freundliche \ Siedlungen \ mit \ einer \ hohen \ Lebensqualit\"{a}t.$
- Sie unterstützt und fördert die räumlichen Voraussetzungen für die Bedürfnisse der Wirtschaft.
- Sie fördert sportliche und soziale Aktivitäten, indem sie Vereinen Land zu günstigen Bedingungen übergibt.





Soziales Engagement und die Unterstützung bedürftiger Burger gehörten von Anfang an zu den Aufgaben der Burgergemeinde.»



4. Amalie

Biograph. Hubelle fifumum, for yetauft hu 11 Augh 1860. Jonaile Tafen, hi alland Defenden. Notigen . sully Guilling airs . Minute Sunthellar abganion man, Sanit fix much abeller authoria. Lintritt. Muttanante grantif flai Bigs franc. That air auf 1 Jone 1871. afan hu Pyst.

Charakter's his dafin mife basartig, labfit, fofe fluit in allnu, mie man fagt, sufflay ig;"
Begalung the the Shit friegrow if if niver - to Valante fried out , tamen met 1s'a
logist rosmite. fluits and mellist have minual man thefre air promoter, man frimill.

Soziales

Sozialhilfe und Vormundschaft

Soziales Engagement und die Unterstützung bedürftiger Burger gehörten von Anfang an zu den Aufgaben der Burgergemeinde. Das Armengesetz von 1857 berechtigte die Burgergemeinden, ihre Waisen und Mittellosen weiterhin zu unterstützen, sofern es ihre finanziellen Möglichkeiten zuliessen. Anderenfalls sei ein Anschluss an die Fürsorge der Einwohnergemeinde in Betracht zu ziehen. Die Burgergemeinde Burgdorf kam seither ihrer sozialen Verpflichtung nach und trägt heute noch die Verantwortung für alle im Kanton wohnhaften Burgerinnen und Burger im Bereich des Sozialwesens.

Bis zur Revision des Zivilgesetzbuches besorgte die Burgergemeinde Burgdorf selbständig die Vormundschaftspflege gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, gingen die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde der Burgergemeinde Burgdorf an die kantonale burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über, einer Fachbehörde, die alle Aufgaben der bisherigen burgerlichen Vormundschaftsbehörden des Kantons Bern übernommen hat.

Eine vom Burgerrat eingesetzte Beauftragte für das Sozialwesen nimmt die im kantonalen Sozialhilfegesetz festgelegten Aufgaben wahr, betreut die unterstützungsbedürftigen Burgerinnen und Burger und beantragt beim Burgerrat auf der Grundlage der SKOS-Richtlinien allfällige Massnahmen.

Zur Erfüllung der sozialen und fürsorgerischen Aufgaben standen ursprünglich verschiedene Güter und Fonds zur Verfügung, so zum Beispiel der burgerliche Armenfonds, der Waisenhausfonds oder die verschiedenen Stipendienfonds, welche gemäss Verfassung und Gemeindegesetz nur ihrer «ursprünglichen Bestimmung gemäss» eingesetzt werden durften. Für die Verwaltung der Güter zeichnete jeweils eine spezielle Kommission verantwortlich. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde das burgerliche Sozialwesen modernisiert, die verschiedenen Fonds und Güter teilweise zusammengelegt und die Kompetenz über die Verwendung der Mittel dem Burgerrat übergeben.

1 Kontrolle der Zöglinge: Eintrag des Waisenhausvaters zu Amalie (1870er Jahre) Biographische Notizen / Eintritt: Amalie ist

Halbwaise, getauft am 11. August 1860, Tochter einer ziemlich fleissigen Mutter, Eintritt 1871 als

Charakter / Begabung: Bis dahin nicht bösartig, lebhaft, sehr flink in Allem [...] – Die Talente sind aut. können mit 4½ taxirt werden. Fleiss ordentlich, kann einmal was Rechtes aus ihr werden, wenn sie will.16

Soziales



2 Waisenhaus an der Bernstrasse 5 um



3 Burgerspital an der Emmentalstrasse 8

Waisenhaus

Das burgerliche Waisenhaus ②, dessen Gründung in das Jahr 1766 zurückgeht, war ursprünglich dazu gedacht, verwaiste Kinder aus Burgerfamilien und arme burgerliche Kinder, «denen es an einer guten Erziehung im elterlichen Hause gebricht», aufzunehmen (Reglement der Waisen-Anstalt vom 16. Mai 1873). Auch diente es bereits ab Mitte des 19. Jahrhunderts als Altersheim und als Stadtpensionat für auswärtige Lehrlinge, Gymnasialschüler und Studenten des Technikums. Das Heim war zunächst an der Neuengasse untergebracht, wechselte 1834 in die heutige Musikschule an der Bernstrasse 2 und um 1860 in das ehemalige Posthotel Emmenhof an der Bernstrasse 5. Ab 1935 wurde das Gebäude teilweise umgenutzt, indem zunächst die Stadtbibliothek und danach das Burgerarchiv einzogen. Später wurden Räumlichkeiten zu Geschäfts- und Wohnzwecken vermietet. Die Funktion des Waisenhausverwalters wurde ab 1974 mit der Funktion des Burgerheimverwalters zusammengelegt und 1987 aufgehoben.

Burgerheim

Das Burgerspital 3 übernahm die Nachfolge des Niederen Spitals, das seinen Ursprung in einer kyburgischen Stiftung des späten 13. Jahrhunderts hat. In seiner Anfangszeit diente es als Spital, Armen- und Altersasyl und als Pilgerunterkunft. Das Gebäude an der Emmentalstrasse 8 entstand in den Jahren 1837 bis 1841 nach den Plänen von Robert Roller I. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, als neuere Anstalten die Kranken zu übernehmen begannen, wandelte sich der Auftrag von einem Spital 4 hin zu einem Altersheim.

In den 1990er Jahren begann die Burgergemeinde, nach gangbaren Lösungen für die Modernisierung und Komfortverbesserung des Burgerheims zu suchen. Das 150-jährige Gebäude entsprach trotz kontinuierlichen baulichen Verbesserungen nicht mehr den wachsenden Bedürfnissen in der Alterspflege. Um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben und auch weiterhin selbsttragend zu sein, wurden verschiedene Optionen geprüft. Neben der Wirtschaftlichkeit war die Sozialverträglichkeit oberstes Gebot: Das Burgerheim sollte auch weiterhin Personen – Burgern wie auch Nicht-Burgern – aus durchschnittlichen oder bescheidenen Vermögensverhältnissen offenstehen und nicht zu einem Luxusangebot für Vermögende avancieren. Die favorisierte Lösung, ein Neubau, hätte jedoch nur mit sehr hohen Pensionspreisen und Pflegetarifen realisiert werden können, weshalb die Burgergemeinde 2007 entschied, sich aus der Alterspflege zurückzuziehen. 2008 verkaufte die Burgergemeinde das Burgerheim, und die Bewohnerinnen und Bewohner zogen im Januar 2009 in die Altersresidenz Senevita Burdlef an der Lyssachstrasse um. Die Burgergemeinde sorgte dafür, dass das gesamte

Personal übernommen wurde, und sprach Mittel für notwendige bauliche und betriebliche Investitionen zum Wohle der Pensionäre. Mit dieser Lösung gelang es, die günstigen Betten des Burgerheims auf dem Platz Burgdorf zu erhalten.

Stipendien

Der Stipendienfonds der Burgergemeinde setzte sich ursprünglich aus drei verschiedenen Fonds zusammen: dem allgemeinen Stipendienfonds für unbemittelte Burgersöhne, die zum Studieren begabt und geneigt sind, gestiftet von Heinrich Dür und Jakob Trechsel im Jahre 1645, dem theologischen Stipendienfonds für theologische Studien, gestiftet von Jakob Lyoth im Jahre 1627, und dem Schnell'schen Stipendienfonds, gestiftet von Jakob Rudolf Schnell im Jahre 1855. Letzterer war gemäss Stipendienreglement vom 31. Oktober 1879 für «ganz vermögenslose oder wenig vermögliche, aber mit besondern Talenten begabte Burgerssöhne bestimmt, welche sich ernstern Studien, sei es in den Künsten oder Wissenschaften, oder auch in technischen Fächern widmen».

Ab 1931 konnten auch burgerliche Mädchen in den Genuss des allgemeinen Stipendienfonds kommen. Diese neue Interpretation des Reglements erfolgte gegen den Einwand der Justizdirektion des Kantons Bern, die die Meinung vertrat, dass die Ausweitung der bezugsberechtigten Personen auf das weibliche Geschlecht dem ursprünglichen Stiftungszweck widerspräche und deshalb nicht zulässig sei.

Die drei Stipendienfonds wurden 1971 zusammengelegt. Zum Bezug von Stipendien berechtigt waren Angehörige der Burgergemeinde Burgdorf für Studien an eidgenössischen oder kantonalen Hochschulen und für Weiterbildungen im In- und Ausland. Doch bereits seit Mitte der 1970er Jahre war es üblich, dass die Burgergemeinde auch Gesuche von Nicht-Burgerinnen und -Burgern berücksichtigte. Diese offen ausgelegte Praxis erhielt offiziell ihren Niederschlag im revidierten Reglement von 1988, das den Bezugskreis auf Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Burgdorf erweiterte. 1998 benannte sie den Stipendienfonds in Ausbildungsfonds um und dehnte dessen Zweck auf die Begabtenförderung aus. Bedingt durch die erhöhten Anforderungen für ein kantonales Stipendium hat in den letzten Jahren die Anzahl Stipendiengesuche an die Burgergemeinde zugenommen, worauf der Burgerrat den Ausbildungsfonds 2009 mit einer Einlage von 250'000 Franken erhöht hat.

4 Spitalrechnung für die Burgergemeinde Burgdorf pro 1856 Im Jahre 1856 wurden für die Gesundheitspflege für 22 Personen

194.45 für Medikamente 92.30 für Arztbehandlungen 65.50 für Reinlichkeitsbäder 37.20 für den Barbier 11.30 für Blutegel 2.50 fürs Schröpfen

11.25 für Verschiedenes

insgesamt 414.50 Franken ausgegeben.¹⁷



Kultur, Sport und Freizeit

Stadtbibliothek

1729 wurde die Stadtbibliothek als öffentliche Bibliothek von Pfarrer Johann Rudolf Gruner ① gegründet, dem «Vater» der Solennität. An ihrem heutigen Standort, dem ehemaligen Posthotel Emmenhof und späteren Waisenhaus an der Bernstrasse 5, ist sie seit 1935 untergebracht.

1957 Sergius Golowin ist der erste hauptamtliche Bibliothekar der Burgergemeinde.

Die Öffnungszeiten werden erweitert: An vier Tagen zu 2–3 Stunden anstelle von 1–1.5 Stunden an zwei Tagen.

Die Bibliothek wird unter der Führung der Berner Volksbücherei in eine Freihandbibliothek umgebaut. Der Leser und die Leserin können in den umgebauten, freundlich und gediegen wirkenden Räumen in Tausenden von neuen Büchern schmökern.

Die Bestände der Stadtbibliothek erfahren durch die Entwicklung der sogenannten «neuen» Medien eine zunehmende Diversifizierung: Kassette, VHS-Video, später CD, CD-ROM und DVD.

1992–1994 Die Bibliothek, die von 1973 bis 1992 durch die Berner Volksbücherei geführt wurde, wird zu einer selbständigen Regionalbibliothek ausgebaut. 2 Während des Umbaus wird der Betrieb in der ehemaligen Turnhalle sichergestellt und der Bestand elektronisch erfasst.

Die neue Bibliothek ist eröffnet. Sie präsentiert sich im neuen Gewande und auf dem neuesten Stand der Technik: Die Kundinnen und Kunden recherchieren elektronisch im Bibliothekskatalog, die Kundenverwaltung wird mittels moderner Bibliothekssoftware sichergestellt.

Als erste öffentliche Bibliothek der Schweiz bietet die Stadtbibliothek ihren Kundinnen und Kunden Internetzugang an.

Die Kundinnen und Kunden können per Internet im Bibliothekskatalog recherchieren, Medien reservieren und die Ausleihfrist von ausgeliehenen Medien verlängern. Die Stadtbibliothek Burgdorf ist eine der ersten öffentlichen Bibliotheken der Schweiz, die diesen Kundenservice anbietet.

Beim Baden lesen: Die Stadtbibliothek nimmt während während der Sommerferien die Badibibliothek in Betrieb.

Die Stadtbibliothek gehört schweizweit zu den drei ersten Pionier-Bibliotheken, die die digitale Bibliothek einführen.

Neu kann eine grosse Auswahl an digitalen Medien wie E-Books, E-Papers, E-Musik, E-Audios und E-Videos ausgeliehen und heruntergeladen werden.

76

Pfarrer Johann Rudolf Gruner (1680–1761) gründete 1729 die öffentliche Stadtbibliothek Burgdorf Nach seinem Theologiestudium in Bern wurde Gruner 1707 Pfarrer in Trachselwald und 1725 in Burgdorf, wo er 1744 zum Dekan aufstieg. Er gründete 1729 die Burgdorfer Stadtbibliothek, und auf seine Anregung hin wurde im gleichen Jahr erstmals die Solennität gefeiert. Gruner sammelte Mineralien, Münzen, Medaillen und Antiken und trug in 386 Bänden historische, topografische und genealogische Quellen zusammen. Sein Nachlass befindet sich in der Burgerbibliothek Bern. 18

Kultur, Sport und Freizeit

2 Antrag des Burgerrats an die Burgergemeindeversammlung zur Erweiterung der Stadtbibliothek 1992: «Der Burgerrat ist der Auffassung, die Burgergemeinde habe grundsätzlich dauerhaft eine bedeutende kulturelle Aufgabe wahrzunehmen und die Einwohnergemeinde dabei von einer Gemeindeaufgabe weitgehend zu entlasten. Es ist naheliegend, dass sie dies in ihrem angestammten traditionellen Bereich als Trägerin der Stadtbibliothek tut. Sie leistet damit einen ganz wesentlichen Beitrag zur kulturellen Stellung der Stadt in der Region und zur Förderung des Bibliothekswesens überhaupt.» Die Burgergemeinde folgte dem Antrag des Burgerrats und hiess die Investitionen für die Erweiterung der Stadtbibliothek einstimmig gut.¹⁹

3 Burgerarchiv



2012 Mit dem Wechsel der Buchsicherungsanlage mit den Magnetstreifen zur RFID-Verbuchung (Radio-Frequenz-Identifikation) können die Kunden an zwei Selbstausleihstationen ihre Medien eigenständig verbuchen.

Seit Mitte des 20. Jahrhunderts erfuhr die Stadtbibliothek eine zunehmende Modernisierung und Professionalisierung hin zu einem zeitgemässen Dienstleistungsbetrieb und ist heute als kompetentes Medien- und Informationszentrum für Stadt und Region Burgdorf geschätzt.

Burgerarchiv

Aus dem Archiv der alten Stadt Burgdorf ist das Burgerarchiv hervorgegangen. 3 Mit Entstehung der heutigen Burgergemeinde 1832 kamen neu die Unterlagen der Behörden der Burgergemeinde hinzu, währenddem die Einwohnergemeinde ihr eigenes Archiv unterhält. Die behördlichen Unterlagen wurden ab Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend durch Privatarchive von Personen, Familien und Institutionen ergänzt, welche die Geschichte der Stadt und der Burgergemeinde geprägt haben und deren Überlieferung einen wertvollen Beitrag zum kulturellen Erbe der Stadt Burgdorf leistet. Aufgrund des Sprengels der Unterlagen aus der Zeit der umfangreichen Grundherrschaften gehört der Bestand des Burgerarchivs Burgdorf zu den Kulturgütern von regionaler Bedeutung.

Das Burgerarchiv befindet sich seit den späten 1950er Jahren in der ehemaligen Waschküche des Waisenhauses an der Bernstrasse 5. Die Betreuung übernahm zunächst der Stadtbibliothekar, bis er ab 1975 von der ersten Archivarin abgelöst wurde. Heute ist das Burgerarchiv ein professionell geführtes Archiv, das den Sprung ins Web wenige Jahre zeitversetzt zur Bibliothek geschafft hat: Seit 2008 ist das Burgerarchiv mit den Findmitteln und Archivverzeichnissen online, seit 2009 mit ausgewählten historischen Aufnahmen im Internet vertreten.

Casino Theater Burgdorf

Seit 2012 engagiert sich die Burgergemeinde massgeblich für das Casino Theater Burgdorf. Zusammen mit der Einwohnergemeinde unterstützt sie nebst dem Umbauprojekt auch den laufenden Betrieb.

Kulturförderung

Auf Anregung des damaligen Burgerratspräsidenten Jörg von Ballmoos vergibt die Burgergemeinde seit 2003 jedes Jahr alternierend den Kulturpreis bzw. den Kulturförderpreis. Darüber hinaus organisiert sie am Gymnasium Burgdorf jährlich einen Maturawettbewerb und leistet finanzielle Unterstützung an Kulturschaffende, kulturelle Institutionen und Projekte in der Region.

Sportförderung

Ziel der Sportförderung der Burgergemeinde ist es, den Burgdorfer Jugendlichen Bewegung und Sport nahezubringen und Voraussetzungen zu schaffen, damit sich jeder auf seine Art im Sport entfalten kann. Die Sportvereine als grösste und ehrenamtlich tätige Sportanbieter geniessen besondere Unterstützung. Alle zwei Jahre vergibt die Burgergemeinde zudem den Sportförderpreis, der sowohl Leistungen im Breitensport wie auch im Einzel- und Nachwuchssport prämiert.

Das grosszügige Engagement im kulturellen wie auch im sportlichen Bereich hängt unmittelbar mit dem Selbstverständnis der Burgergemeinde zusammen, Aktivüberschüsse in ideelle und kulturelle Werte zu investieren, die der Stadt und Region Burgdorf zu Gute kommen.



4 Casino Theater um 1900

5 Sportförderpreis 2014 Übergabe des Preises durch Marianne Born Oesch an die Gewinner Manuela Rihm und Jonas Egger (rechts)







Die Burgergemeinde Burgdorf – eine Würdigung

Der heutige Gemeindedualismus im Kanton Bern – das gleichzeitige Bestehen einer politischen Einwohnergemeinde und einer personalen Burgergemeinde – ist historisch gewachsen und das Ergebnis einer 200 Jahre alten Auseinandersetzung. Aus historischer Sicht trägt dieser Dualismus Züge, die den ursprünglichen liberalen Anforderungen der Französischen Revolution widersprechen, namentlich der Gleichheit aller Bürger und der geteilten Verantwortung für das Gemeinwesen. Es war deshalb für die Burgergemeinden entscheidend und notwendig, ständig zu beweisen, dass sie ihre finanziellen Ressourcen zum allgemeinen Nutzen einsetzen und sich deshalb ihre Existenz nicht erübrigt.

Während des Berner «Burgersturms» in den 1860er bis 1880er Jahren, als die Abschaffung der Burgergemeinden debattiert wurde, argumentierten die Befürworter der Burgergemeinden mit Begriffen wie Heimatliebe, Kontinuität, Besitzstandwahrung, Wall gegen Spekulation und wirtschaftliche Regulierung. 1

Charakteristisch für die Geschichte der Burgergemeinde Burgdorf sind folgende Aspekte: Der Burgergemeinde oberstes Ziel war stets ihre langfristige Existenzsicherung und Unabhängigkeit, Voraussetzung dafür, dass sie als öffentlich-rechtliche Körperschaft wichtige Funktionen im gemeinschaftlichen Leben der Stadt und Region Burgdorf überhaupt wahrnehmen konnte. Mittel dazu war und ist die dauernde konsequente Überwachung ihrer Finanzen. Die Burgergemeinde ging seit ihrem Bestehen äusserst haushälterisch mit ihrem materiellen Erbe um. Auch wenn man die Finanzstrategie als konservativ bezeichnen könnte, war es nie das Ziel der Burgergemeinde, möglichst viel Geld anzuhäufen und zu horten. Ihr Bestreben zielte stets darauf ab, die überlieferten materiellen, kulturellen und ideellen Güter im Rahmen einer sinnvollen Planung und Nutzung zu erhalten und zu pflegen. So wurden und werden Ertragsüberschüsse unmittelbar in die Pflege und Substanzerhaltung von Wald, Land und Liegenschaften und in Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit investiert.

Ausschlaggebend für das Agieren der Burgergemeinde waren nicht die kurzfristige Tagespolitik, die auf regelmässige Wahlperioden ausgerichtete Parteipolitik oder gar Modeströmungen. Bei allen Entscheidungen von Burgerrat und Burgergemeinde stand stets die Verwaltung ihres Vermögens nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Vordergrund; Pragmatismus, Gesetzes- und Regelkonformität und Sachlichkeit prägten die Diskussionen. Auseinandersetzungen und Polemiken in der Öffentlichkeit wurden gemieden, und nur



 Der Burgdorfer Theologe Emil Blösch (1838-1900), Sohn von Eduard Blösch, formulierte es so: «Abschaffung der Burgergemeinden heisst nichts anderes als Zerstörung des Heimatgefühls, dieser innersten Wurzeln aller wahren und starken Vaterlandsliebe. Auslieferung des Vermögens an diejenigen, welche gestern hierher gekommen sind und morgen wieder fortgehen, heisst nichts anderes als rasche Verschleuderung dieser Gemeinde-Güter mit Kapital und Zinsen, zu Gunsten Solcher, die davon zu profitiren verstehen.» Mit der Beibehaltung der Dualität sah Blösch garantiert, dass die Burgergüter weder verschwendet noch verspekuliert wurden und deshalb deren Erträge für alle sozialen und ideellen Zwecke der Gemeinde eingesetzt werden konnten, für die ansonsten Steuern zu erheben wären. «Grosses Gemeineigenthum hindert als Regulator die Verarmung der Einen und das einseitige Reichthümersammeln der Andern.»²⁰

2 Der Wandel im Selbstverständnis der Burgergemeinde Burgdorf

zeigt sich durch

- die Abschaffung des Burgernutzens aus der Überlegung heraus, dass sich die Burgergemeinde zum Nutzen der gesamten Einwohnerschaft zu engagieren hat und nicht Geschenke an einige wenige Privilegierte verteilen soll;
- eine zunehmende Öffnung, indem neue Burger und Burgerinnen durch Verminderung der Aufnahmegebühren und durch aktives Werben gewonnen werden;
- das gelebte Öffentlichkeitsprinzip, indem Burgergemeindeversammlung und Protokoll öffentlich zugänglich sind, Bevölkerung und Medien aktiv informiert werden und mittels des publizierten Jahresberichts Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden;
- eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch die Lancierung von Anerkennungs- und Förderpreisen im Bereich Kultur und Sport.

ausnahmsweise reagierte die Burgergemeinde auf Anfeindungen mit öffentlicher Gegenargumentation.

Gesellschaftspolitisch kann die Burgergemeinde als aufgeschlossen und liberal bezeichnet werden. Beispiele dafür sind die frühe Gleichstellung von Mädchen und Knaben im Stipendienwesen oder die vorwegnehmende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Burgerinnen drei Jahre vor der Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler und eidgenössischer Ebene 1971. Was in diesem Zusammenhang auffällt, ist die schnelle und effiziente Umsetzung: Von der formulierten Absicht bis zum Entscheid der Burgergemeindeversammlung vergingen gerade einmal zwei Monate.

Lange Zeit zog es die Burgergemeinde vor, sich im Hintergrund zu halten, um keine Angriffe zu provozieren. Ihr Leitsatz war, dass ihre Stärke in Taten und nicht in Worten liegt. Seit dem letzten Viertel des 20. Jahrhunderts schliesslich ist ein Wandel im Selbstverständnis der Burgergemeinde zu beobachten. 2

Die Burgergemeinde betrachtet ihre Vergangenheit als Grundlage und Verpflichtung zur Mitgestaltung der Zukunft und bekundet mit ihrem Einsatz zugunsten der Allgemeinheit ihren Willen, diese Verantwortung mitzutragen.



Der Burgerrat Burgdorf 2016

(von links) Marianne Born Oesch, Ressort Stadtbibliothek, Christoph Bürgi, Ressort Finanzen, Erika Friedli-Leisi, Ressort Soziales und Stipendien, Stefan Liechti, Ressort Forstbetrieb, Andreas Grimm, Burgerratspräsident, Werner Kugler, Oberförster und Liegenschaftsverwalter, Edith Müller-Balsiger, Ressort Kultur, Thomas Mettler, Ratsschreiber und Finanzverwalter, Michael Bösiger, Ressort Bau und Liegenschaften

« Ihr Bestreben zielt stets darauf ab, die überlieferten materiellen, kulturellen und ideellen Güter zu erhalten und zu pflegen.»

Anhang

Quellenangaben

- Seite 6 ¹ Vgl. Andreas Ladner, Gemeinde, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 05.04.2013,
 URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10261.php. Basil Sieber, Bürgergemeinde, in: Historisches Lexikon
 der Schweiz (HLS), Version vom 16.02.2005, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26443.php.
 Hans Berner, Kirchgemeinde, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 20.05.2010,
 URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10263.php.
 - ² Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern: Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831 (Bd. 1, 1831, S. 1ff.), Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden vom 19. Mai 1832 (Bd. 2, 1832, S. 177ff.), Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindbehörden vom 20. Dezember 1833 (Bd. 3, 1833, S. 264ff.).
 ³ Vergleich zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde von Burgdorf, genehmigt durch die Burgergemeindeversammlung am 27. November 1852, genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Dezember 1852, sanktioniert durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 14. Januar 1853. Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Burgergemeinde (ge 16).
 - ⁴ Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern: Staatsverfassung des Kantons Bern vom 13. Juli 1846 (Bd. 1, 1846, S. 3ff.), Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 (Bd. 7, 1852, S. 296ff.), Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853 (Bd. 8, 1853, S. 198ff.).
 - ⁵ Vgl. Christoph von Werdt, Der Ausscheidungsvertrag zwischen Burger- und Einwohnergemeinde Bern von 1852 – Quellenanalyse statt Verschwörungstheorie, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 3/2009, S. 57-97. Peter Stettler, Eduard Blösch, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.09.2014, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4422.php. Eduard Blösch, Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform, Bern 1848.
 - Vergleich zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde von Burgdorf, genehmigt durch die Burgergemeindeversammlung am 27. November 1852, genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Dezember 1852, sanktioniert durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 14. Januar 1853.

- Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Burgergemeinde (ge 16).
- Seite 13 ⁷ Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Personen / Burger (pe 1).
 - 8 Vgl. Rainer J. Schweizer, Bürgerrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 23.03.2011, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8969.php.
 - ⁹ Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Rechnungsbände (la 19).
 - 17 ¹⁰ Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Burgergemeinde (ge 6)
 - 19 ¹¹ Einleitung zum Wirtschaftsplan über die Waldungen der Burgergemeinde Burgdorf von 1880. Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Wald- und Forstverwaltung (wa 50).
 - ¹² 1402 März 10: Burgdorf kauft von den Grafen von Kiburg die Lehensrechte, um Amt, Twing und Bann Grasswil, ferner um die Twinge Inkwil, Bickigen, Heimiswil und Rütschelen sowie den Emmenzoll und verschiedene Wälder. Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Urkunden (UU)
 - 20 ¹³ Hauptrevision des Wirtschaftsplans über die Waldungen der Burgergemeinde Burgdorf von 1900. Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Wald- und Forstverwaltung (wa 52).
 - 22 ¹⁴ Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997.
 - 25 ¹⁵ Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Burgerrat (ra 15)
 - 31 ¹⁶ Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Sozialwesen (so 16)
 - 33 ¹⁷ Burgerarchiv Burgdorf: Bestand Burgerheim (he 7)
 - 18 Vgl. Rudolf Dellsperger, Gruner, Johann Rudolf, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 28.11.2013, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10643.php.
 - ¹⁹ Gutachten und Anträge des Burgerrats von Burgdorf an die ordentliche Burgergemeindeversammlung vom 13. Mai 1992, Traktandum 3.
 - 38 ²⁰ Blösch Emil: Die Reform des Gemeindewesens. Referat in der Versammlung des Vereins der Unabhängigen vom 11. Oktober 1883, Separatdruck aus dem «Neuen Berner Boten».

Anhang

Bild- und Fotonachweis

Seite 1 Titel oben rechts: Thomas Gerber, 2016

Titel unten: Urs Blaser, 2016

- 4 Verena Menz, 2011
- oben links: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 132)
 oben rechts: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Lithografien von Johann Friedrich Wagner (Litho 02)
 unten: Johann Conrad Egloff (1785-1850) zugeschrieben, unsignierte Bleistiftzeichnung im Privatbesitz (Cressier).
 Fotografiert von Louis Bechstein 1945. Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 63)
- 8 linke Spalte: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 11. Januar 2015, URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Eduard_Bl%C3%B6sch&oldid=137662339
- 9 Plan der Stadt Burgdorf, aufgenommen im Sommer 1843 und ausgefertigt im Winter 1844 durch Ingenieur Gottlieb Schumacher. Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Pläne (PP 318).
- oben links: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 144) oben rechts: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 82)
- oben links, Mitte und rechts: Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003; Verena Menz, 2007; Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003 unten: Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003
- oben links, Mitte und rechts: Burgergemeinde Burgdorf, Rodung 1940er Jahre unten: Gwendoline Moser, Fey Creative Media AG, 2016
- oben links, Mitte und rechts: Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003 unten: Verena Menz, 2007
- oben links: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 209) oben rechts: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 1658) unten: Verena Menz, 2007
- 26 linke Spalte oben und unten: Thomas Mettler, 2006; Thomas Mettler, 2010

- Seite 27 rechte Spalte oben (Kolonial EG): Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 761) rechte Spalte Mitte (Aebi): Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 785) rechte Spalte unten: Thomas Gerber, 2016
 - 28 linke Spalte oben: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Lithografien von Johann Friedrich Wagner (Litho 11) linke Spalte Mitte: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 244)
 - oben links, Mitte und rechts: Verena Menz, 2007; Verena Menz, 2009; Angelo Liechti, 2003 unten: Verena Menz, 2007
 - oben links: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 271) oben rechts: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Burgerheim (he 26)
 - 32 linke Spalte oben: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Sozialwesen (so 19) linke Spalte unten: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Burgerheim (he 26)
 - oben links, Mitte und rechts: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Bibliothek, Schulwesen, Stipendien (O 1); Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 102); Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003 unten: Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003
 - rechte Spalte: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 5. Februar 2016, URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Johann_Rudolf_Gruner&oldid=151122691
 - 36 linke Spalte: Monika Stampfli, Fey Creative Media AG, 2003
 - 37 linke Spalte oben: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 91) linke Spalte unten links: Thomas Mettler, 2015 linke Spalte unten rechts: Marcel Bieri, 2015
 - 38 Thomas Gerber, 2011
 - 39 Mit freundlicher Genehmigung der Burgerbibliothek Bern, Burgerbibliothek Bern, FP.B.108
 - 41 Thomas Gerber, 2014
 - 48 Umschlag hinten: Burgerarchiv Burgdorf, Bestand Fotoatelier Louis Bechstein (Foto Bech 14); Foto datiert von 1917

Impressum

Dieses Buch ist nach den aktuellen Rechtschreiberegeln verfasst. Quellenzitate werden jedoch in originaler Schreibweise wiedergegeben. Auslassungen sind mit [...] gekennzeichnet.

Die Urheber- und Verwertungsrechte an Inhalten, Bildern und Fotos gehören ausschliesslich der Burgergemeinde Burgdorf oder den im Anhang genannten Rechtsinhabern. Für die Reproduktion jeglicher Elemente ist die schriftliche Zustimmung der Urheberrechtsträger einzuholen.

Herausgeberin: Burgergemeinde Burgdorf, Kirchbühl 25, 3400 Burgdorf

Texte: Graziella Borrelli, Thomas Mettler und Werner Kugler

Korrektorat: Ruth Flückiger

Gestaltung: Fey Creative Media AG, Burgdorf

Druck: Vögeli AG, Langnau

Burgdorf, 2016

